

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Die zivilgerichtliche Assessorklausur
3. Auflage 2018

Die **zivilgerichtliche Klausuraufgabe im Assessorexamen** verlangt die Anfertigung eines **Urteils** oder eines **Beschlusses**. Das erfordert neben der praxisgerechten Aufarbeitung des **Sachverhaltes** eine methodisch überzeugend entwickelte und unter Beachtung der gebotenen **Formalien** abgefasste **Lösung** der prozessualen und materiellen Probleme der Aufgabenstellung. Das hierfür notwendige **Handwerkszeug** wird durch das vorliegende Skript vermittelt.

Das Skript führt durch die **examenstypischen Klausurprobleme**, u.a. mit den Schwerpunkten Klagehäufung, Säumnis- und Einspruchsverfahren, Prozessaufrechnung, Widerklage und einstweiliger Rechtsschutz. Ausgangspunkt des Skriptes ist die Klausursituation. Die **methodischen Arbeitsgrundlagen** werden praxisnah vermittelt, dies bewusst komprimiert und ohne abstrakten Ballast. Zahlreiche **Formulierungsbeispiele** zu allen Teilen der praktischen Lösung erleichtern den Zugang zu dem umfangreichen Examensstoff. Nicht zuletzt die vielen nützlichen **Tipps** zur richtigen Arbeitstechnik mit den zugelassenen Kommentaren inklusive **Hinweisen** zu sog. „**versteckten**“ **Kommentarstellen** machen das Skript zu einem unverzichtbaren Begleiter für Stationsreferendare, Examenskandidaten und junge Berufspraktiker.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen der zivilgerichtlichen Arbeitsmethode
- Formalien und Inhalte gerichtlicher Entscheidungen
- Examenstypische Klausurprobleme

ISBN: 978-3-86752-607-4



9

€ 19,90

S
2

2018

Die zivilgerichtliche Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Stoffregen

Die zivilgerichtliche Assessorklausur

3. Auflage 2018

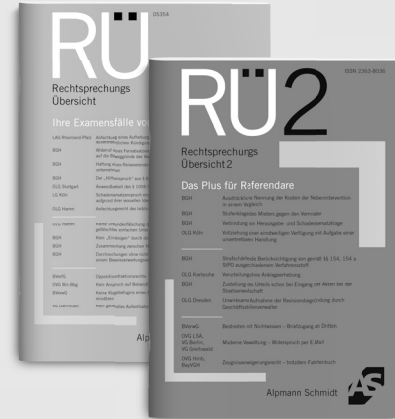
Alpmann Schmidt



RÜ+RÜ2

Das Plus für Referendare

Alpmann Schmidt



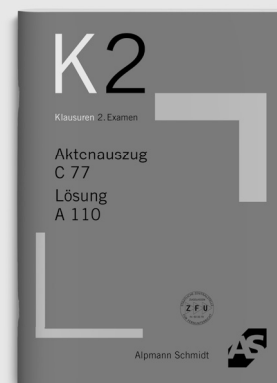
Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt – Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:

Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:

Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden
Telefax: 0611/3369966
fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:

Schwabstraße 78, 72024 Tübingen
Telefon: 07071/551454
Telefax: 07071/551451
info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:

Am Exerzierplatz 4½,
97072 Würzburg
Telefon: 0931/52681
Telefax: 0931/17706
info@as-bayern.de

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):

Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin
Telefon: 030/20889213
Telefax: 030/20889214
info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:

H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESSEN

Kursort Frankfurt/Main:

Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Kursort Bielefeld:

Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Bochum:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:

Höninger Weg 139, 50969 Köln
Telefon: 0221/9361282
Telefax: 0221/9361283
info@alpmann-schmidt-bonn.de
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
info@alpmann-schmidt-koeln.de

Kursort Essen:

Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Münster:

Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de
Schulungszentrum
Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:

H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:

[www.alpmann-schmidt.de/
repetitorium/kursorte.aspx](http://www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx)

DIE ZIVILGERICHTLICHE ASSESSORKLAUSUR

2018

Ralf Stoffregen
Richter am Amtsgericht
Langjähriger Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Stoffregen, Die zivilgerichtliche Assessorklausur, Rn.

Stoffregen, Ralf

Die zivilgerichtliche Assessorklausur

3. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-607-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: **feedback@alpmann-schmidt.de**.

1. Teil: Grundlagen der Arbeitsmethodik	1
A. Einleitung.....	1
B. Aufgabeninhalte von Examensklausuren	2
C. Klausurtypen.....	2
I. Entscheidungsklausuren	3
II. Anwaltsklausuren	3
D. Erarbeitung der Klausurlösung	4
I. Arbeit am Sachverhalt	4
1. Grundlagen	4
2. Erfassung, Ordnung und Darstellung des Sachverhaltes	4
a) Erfassung des Sachverhaltes	4
b) Ordnung des Sachverhaltes	6
aa) Sachstand	6
bb) Streitstand	6
(1) Einfaches Bestreiten	8
(2) Substantiiertes Bestreiten	8
(3) Bestreiten von Negativtatsachen	9
(4) Bestreiten mit Nichtwissen	10
c) Darstellung des Sachverhalts	10
II. Rechtliche Prüfung	11
1. Bearbeitervermerk als Ausgangspunkt	11
2. Einsatz von Kommentaren	12
3. Relationstechnik als Arbeitsmethode	14
a) Aufgabenstellungen	14
b) Relationsgutachten	15
c) Schlüssigkeit	15
d) Erheblichkeit	16
e) Replik und Duplik	16
f) Einspuriger Aufbau	17
g) Beweisprüfung	19
4. Endkontrolle und Reinschrift	19
2. Teil: Gerichtliche Entscheidungen	21
A. Urteil	22
I. Überschrift	22
II. Rubrum	22
1. Parteien, gesetzliche Vertreter, Prozessbevollmächtigte	23
2. Gericht, erkennende Richter, Schluss der mündlichen Verhandlung	24
III. Tenor	25
1. Hauptsachetenor	26
a) Erfolgreiche Klage	27
b) Erfolgreiche Klage	27
aa) Leistungsurteil	27
(1) Verurteilung zur Zahlung	28
(a) Hauptforderung	28
(b) Nebenforderungen	28
(aa) Zinsen	29
(bb) Vorgerichtliche Kosten	30
(2) Verurteilung zu einer anderen Leistung als Zahlung	31
bb) Gestaltungsurteil	33
cc) Feststellungsurteil	34
c) Teilweise erfolgreiche Klage	34
2. Kostetenor	35
a) Prozesskostenbegriff	35
aa) Gerichtskosten	37
(1) Gerichtsgebühren	37
(2) Auslagen	37
bb) Außergerichtliche Kosten	37
(1) Anwaltskosten	38

(2) Parteikosten	38
b) Kostenverteilung	39
aa) Alleinhaftung der unterlegenen Partei	39
bb) Kostenquotelung	39
cc) Besondere Kostenbestimmungen	40
dd) Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung	41
3. Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit	41
a) Endurteil	41
b) Sicherheitsleistung	42
aa) Ohne Sicherheitsleistung	42
bb) Mit Sicherheitsleistung	43
c) Abwendungsbefugnis	44
IV. Tatbestand	45
1. Einleitungssatz	46
2. Unstreitiger Sachverhalt	46
3. Streitstand	48
a) Streitiger Klägervortrag	48
aa) Unterscheidung Behauptung und Rechtsansicht	48
bb) Reihenfolge der Darstellung des streitigen Klägervortrages	49
b) Anträge	50
c) Streitiger Beklagtenvortrag	51
aa) Rügen zur Zulässigkeit	51
bb) Unselbstständige Verteidigung	51
cc) Selbstständige Verteidigung	52
d) Replik des Klägers	53
e) Duplik des Beklagten	53
4. Prozessgeschichte	53
5. Zusammenfassung	55
V. Entscheidungsgründe	56
1. Zulässigkeit der Klage	58
2. Begründetheit der Klage	59
a) Stattgebendes Urteil	59
b) Abweisendes Urteil	61
c) Teilerfolg der Klage	62
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	63
VII. Unterschriften	64
VIII. Zusammenfassung	64
IX. Musterurteil	64
B. Beschluss	67
I. Aufbau und Inhalt	67
II. Musterbeschluss	68
3. Teil: Examenstypische Klausurprobleme	70
A. Allgemeines zu prozessualen Fragestellungen	70
B. Zivilrechtsweg	72
C. Ordnungsgemäße Klageerhebung	73
I. Formalien der Klageschrift	73
II. Rechtshängigkeit	74
1. Amtszustellung	74
a) Zustellungsbegriff	74
b) Zustellungsorgan	74
c) Zustellungsadressat	75
d) Ersatzzustellung	75
e) Öffentliche Zustellung	77
f) Heilung von Zustellungsmängeln	77
2. Parteizustellung	78
3. Materiell-rechtliche Folgen	78
D. Klageinhalte	79
I. Klagearten	79

1. Leistungsklage	79
2. Gestaltungsklage	79
3. Feststellungsklage	80
a) Positive Feststellungsklage	80
b) Negative Feststellungsklage	81
c) Zwischenfeststellungsklage	82
II. Objektive Klagehäufung	83
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen	84
a) Parteidentität	84
b) Prozessartsidentität	84
c) Zuständigkeit des Prozessgerichts für alle Einzelansprüche	84
2. Arten der Klagehäufung	84
a) Kumulative Klagehäufung	85
b) Alternative Klagehäufung	85
c) Eventuelle Klagehäufung	85
aa) Echte Eventualklagehäufung	86
(1) Erfolgreiches Hauptbegehren	86
(2) Erfolgloses Hauptbegehren	87
(a) Erfolgloses Hilfsbegehren	87
(b) Erfolgreiches Hilfsbegehren	87
bb) Unechte Eventualklagehäufung	88
d) Stufenklage	90
III. Klageänderung	90
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen	90
a) Begriff der Klageänderung	91
b) Privilegierte Klageänderung	91
c) Einwilligung des Beklagten	92
d) Sachdienlichkeit	92
2. Auswirkungen auf den Rechtsstreit	92
a) Zulässige Klageänderung	92
b) Unzulässige Klageänderung	94
E. Prozessbeteiligte	95
I. Parteibegriff, Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	95
1. Parteibegriff	95
2. Parteifähigkeit	95
3. Prozessfähigkeit	96
4. Postulationsfähigkeit	97
II. Prozessstandschaft	97
1. Gesetzliche Prozessstandschaft	98
a) Anerkannte Fallgruppen	98
aa) Parteien kraft Amtes	98
bb) Teilhaberbefälle	98
cc) Familienrechtliche Fälle	98
dd) Veräußerung der streitbefangenen Sache	98
b) Forderungseinzugsklage als umstrittene Fallkonstellation	100
2. Gewillkürte Prozessstandschaft	100
a) Ermächtigung	100
b) Offenlegung	100
c) Übertragbarkeit der Rechtsposition	100
d) Eigenes Rechtsinteresse	101
e) Keine unzumutbare Benachteiligung	101
III. Streitgenossenschaft	101
1. Einfache Streitgenossenschaft	102
2. Notwendige Streitgenossenschaft	106
IV. Streithilfe und Streitverkündung	107
1. Streithilfe	107
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen	107
aa) Anhängigkeit des Vorprozesses	107
bb) Rechtliches Interesse des Streithelfers	108

cc) Beitrittserklärung	108
dd) Prozesshandlungsvoraussetzungen	108
b) Rechtsfolgen für den Vorprozess	109
c) Bindungswirkung für den Folgeprozess	110
d) Ausnahmen von der Bindungswirkung	111
2. Streitverkündung	111
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen	112
aa) Anhängigkeit des Vorprozesses	112
bb) Streitverkündungsgrund	112
cc) Streitverkündungsschrift	112
b) Rechtsfolgen für den Vorprozess	114
c) Bindungswirkung für den Folgeprozess	114
d) Zusammenfassendes Prüfungsschema	115
e) Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils im Folgeprozess	115
V. Parteiänderung	117
1. Parteiwechsel	117
a) Gesetzlicher Parteiwechsel	117
b) Gewillkürter Parteiwechsel	118
2. Parteierweiterung	119
a) Gesetzliche Parteierweiterung	119
b) Gewillkürte Parteierweiterung	119
F. Zuständigkeit	120
I. Sachliche Zuständigkeit	120
1. Grundsatz der Wertabhängigkeit	120
2. Ausnahmen vom Prinzip der Wertabhängigkeit	121
3. Sonderfälle	121
II. Örtliche Zuständigkeit	122
1. Allgemeiner Gerichtsstand	122
2. Besonderer Gerichtsstand	123
3. Ausschließlicher Gerichtsstand	123
III. Funktionale Zuständigkeit	123
IV. Übersicht zu den wichtigsten Zuständigkeitsvorschriften	124
G. Besondere Prozesssituationen	125
I. Prozessaufrechnung	125
1. Primär- und Eventualaufrechnung	126
2. Keine Rechtshängigkeit der Gegenforderung	126
3. Rechtswegfremde Gegenforderung	127
4. Rechtskraftwirkung	127
5. Urteilsinhalt	128
II. Widerklage	131
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen	131
a) Allgemeine Prozessvoraussetzungen	131
aa) Ordnungsgemäße Widerklageerhebung	131
bb) Sachliche Zuständigkeit	131
cc) Örtliche Zuständigkeit	132
b) Besondere Prozessvoraussetzungen	132
aa) Rechtshängigkeit der Klage	132
bb) Prozessartsidentität	132
cc) Konnexität	132
dd) Parteiidentität	133
ee) Sonderfall Drittwiderklage	133
ff) Sonderfall Hilfswiderklage	134
2. Entscheidung über die Klage und die Widerklage	135
III. Erledigung	140
1. Übereinstimmende Erledigungserklärungen	141
a) Übereinstimmende Gesamterledigungserklärungen	142
b) Übereinstimmende Teilerledigungserklärungen	144

2. Einseitige Erledigungserklärung des Klägers	147
a) Einseitige Gesamterledigungserklärung	149
b) Einseitige Teilerledigungserklärung	151
IV. Prozessbeendigung durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Klageverzicht und Prozessvergleich	151
1. Klagerücknahme	152
a) Voraussetzungen	152
b) Folgen	152
c) Gerichtliche Entscheidung	153
2. Anerkenntnis	155
a) Voraussetzungen	155
b) Folgen	155
c) Gerichtliche Entscheidung	155
3. Klageverzicht	158
4. Prozessvergleich	160
V. Versäumnisurteil und Einspruch	162
1. Voraussetzungen eines Versäumnisurteils	162
a) Säumnis	162
b) Kein Erlasshindernis	162
c) Antrag	163
d) Zulässigkeit der Klage	163
e) Schlüssigkeit	164
2. Inhalt des Versäumnisurteils	164
3. Einspruch gegen das Versäumnisurteil	164
a) Zulässigkeit des Einspruchs	165
aa) Statthaftigkeit	165
bb) Zuständigkeit	166
cc) Einspruchsfrist	166
dd) Form	166
ee) Kein Verzicht und keine Rücknahme	166
b) Verwerfungsurteil bei Unzulässigkeit	167
c) Sacherfolg des Einspruchs	167
aa) Kein Suspensiveffekt	168
bb) Einspruchsverfahren	168
cc) Erfolgreicher Einspruch	169
dd) Erfolgreicher Einspruch	170
ee) Teilerfolg des Einspruchs	170
d) Inhalt des Einspruchsurteils	171
e) Sonderfall Zweites Versäumnisurteil	172
aa) Prüfungsumfang beim Einspruch gegen ein Zweites Versäumnisurteil	172
bb) Prüfungsumfang beim Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid	173
cc) Säumnis des Einspruchsgegners	173
f) Rechtsbehelf gegen das Einspruchsurteil	173
aa) Prüfungsumfang bei einer Berufung gegen ein Zweites Versäumnisurteil nach einem Einspruch gegen ein (erstes) Versäumnisurteil	174
bb) Prüfungsumfang bei einer Berufung gegen ein Zweites Versäumnisurteil nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid	174
VI. Gerichtliches Mahnverfahren	174
VII. Prozesskostenhilfe	176
1. Voraussetzungen der Prozesskostenhilfebewilligung	176
a) Erfolgsaussicht	176
b) Bedürftigkeit des Antragstellers	177
c) Keine Mutwilligkeit	177
2. Verfahrensablauf	177

VIII. Urkundenklage	179
1. Zulässigkeit der Urkundenklage	180
a) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen	180
b) Besondere Prozessvoraussetzungen	180
aa) Erklärung des Klägers	180
bb) Klageanspruch	180
cc) Beweisbarkeit durch Urkunden	181
dd) Ausschluss einer Widerklage	181
2. Begründetheit der Urkundenklage	181
3. Urteil im Vorverfahren	181
a) Unzulässige Klage	182
b) Unstatthafte Klage	182
c) Unbegründete Klage	182
d) Begründete Klage	183
e) Sonderfälle	183
aa) Säumnis des Beklagten	183
bb) Anerkenntnis des Beklagten	184
4. Nachverfahren	184
H. Beweisaufnahme	186
I. Beweiserheblichkeit	186
II. Beweisbedürftigkeit	187
1. Offenkundige Tatsachen	188
a) Allgemeinkundige Tatsachen	188
b) Gerichtskundige Tatsachen	188
2. Hilfstatsachen (Indizien)	188
3. Vermutungen	189
a) Gesetzliche Vermutungen	189
b) Anscheinsvermutungen	190
4. Schätzung	190
5. Beweisvereitelung	191
6. Präklusion wegen Verspätung	191
a) Voraussetzungen der zwingenden Präklusion	192
aa) Angriffs- oder Verteidigungsmittel	192
bb) Fristsetzung	192
cc) Fristversäumung	192
dd) Verzögerung des Rechtsstreits	192
ee) Zurechenbarkeit	193
ff) Verschulden der Partei	193
gg) Zusammenfassende Übersicht	193
b) Umgehung der Präklusion	194
III. Beweisantritt	194
1. Sachverständigenbeweis	195
2. Augenscheinsbeweis	196
3. Parteivernehmung	196
4. Urkundenbeweis	196
5. Zeugenbeweis	197
IV. Beweisergebnis	198
1. Beweisergiebigkeit	198
a) Positive Ergiebigkeit	198
b) Unergiebigkeit	198
c) Negative Ergiebigkeit	199
2. Einzelwürdigung	199
3. Gesamtwürdigung	199
I. Rechtsmittel.....	200
I. Berufung	201
1. Zulässigkeit der Berufung	201
a) Statthaftigkeit	201
b) Zuständigkeit	202

c) Form und Frist der Einlegung	202
aa) Form	202
bb) Frist	203
d) Form und Frist der Begründung	204
aa) Form	204
bb) Frist	206
e) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	207
f) Kein Verzicht	207
2. Verwerfungsentscheidung bei Unzulässigkeit	207
3. Begründetheit der Berufung	207
a) Offensichtlich unbegründete Berufung	208
b) Unbegründete Berufung	209
c) Begründete Berufung	209
II. Beschwerde	209
1. Zulässigkeit der Beschwerde	210
a) Statthaftigkeit	210
b) Zuständigkeit	210
c) Form und Frist	211
aa) Form	211
bb) Frist	211
d) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	212
e) Kein Verzicht	212
2. Verwerfungsbeschluss bei Unzulässigkeit	212
3. Begründetheit der Beschwerde	212
a) Unbegründete Beschwerde	213
b) Begründete Beschwerde	213
J. Rechtskraft.....	213
I. Formelle Rechtskraft	214
II. Materielle Rechtskraft	214
1. Wirkungen der materiellen Rechtskraft	214
a) Prozessuale Wirkung	214
b) Präjudizielle Wirkung	215
2. Grenzen der materiellen Rechtskraft	215
a) Objektive Grenze	215
b) Subjektive Grenze	217
c) Temporäre Grenze	218
3. Durchbrechung der Rechtskraft	218
a) Verfahren nach der ZPO	218
aa) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	218
(1) Zulässigkeit des Antrages	218
(a) Statthaftigkeit	219
(b) Zuständigkeit	219
(c) Antrag.....	219
(aa) Form	219
(bb) Frist	219
(cc) Inhalt.....	220
(d) Nachholung der versäumten Handlung	220
(2) Begründetheit des Antrags	221
(a) Verhinderung der Fristeinhaltung	221
(b) Ohne Verschulden	221
(c) Glaubhaftmachung	221
(3) Entscheidung des Gerichts	222
bb) Gehörsrüge	223
cc) Abänderungsklage	223
dd) Wiederaufnahmeverfahren	223
b) Klage aus § 826 BGB	223
K. Einstweiliger Rechtsschutz.....	224
I. Arten des einstweiligen Rechtsschutzes	225
1. Arrest	225

2. Einstweilige Verfügungen	225
3. Sonderfall Leistungsverfügung	225
II. Verfahrensablauf und Entscheidungsform	226
III. Zulässigkeit und Begründetheit eines einstweiligen Rechtsschutzantrages	227
1. Zulässigkeit des Antrages	227
a) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	228
aa) Statthaftigkeit	228
bb) Zuständigkeit	228
(1) Arrest	228
(2) Einstweilige Verfügung	228
cc) Antrag	229
dd) Rechtsschutzinteresse	230
ee) Sonstige Voraussetzungen	230
b) Besondere Verfahrensvoraussetzungen	230
aa) Berühren eines Arrest- oder Verfügungsanspruchs	230
bb) Schlüssiger Vortrag eines Arrest- oder Verfügungsgrundes	230
(1) Arrest	231
(2) Einstweilige Verfügung	231
2. Begründetheit des Antrages	231
a) Arrest- oder Verfügungsanspruch	232
b) Erhebliche Verteidigung gegen den Arrest- oder Verfügungsgrund	232
c) Glaubhaftmachung	232
IV. Tenor der Entscheidung über den Ausgangsantrag	233
1. Urteil	233
a) Erfolgreicher Antrag	233
b) Erfolgreicher Antrag	233
2. Beschluss	234
a) Erfolgreicher Antrag	234
b) Erfolgreicher Antrag	234
V. Rechtsbehelfe	234
1. Berufung	234
2. Sofortige Beschwerde	234
3. Widerspruch	235
a) Zulässigkeit des Widerspruchs	235
b) Entscheidung über den Widerspruch	235
aa) Unzulässiger Widerspruch	236
bb) Zulässiger Widerspruch	236
(1) Fehlender Sacherfolg	236
(2) Sacherfolg	236
c) Rechtsbehelf gegen das Widerspruchsurteil	237
4. Sonstige Verfahren zur Beseitigung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	237
Stichwortverzeichnis.....	239

1. Teil: Grundlagen der Arbeitsmethodik

A. Einleitung

Die Klausuraufgaben im **Assessorexamen** verlangen nicht nur die Erarbeitung der materiell-rechtlichen Lösung, sondern auch die tatsächliche und verfahrensmäßige Aufbereitung der Aktenstücke aus der Sicht eines Praktikers. Um innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eine **praxisgerechte Lösung** entwickeln und unter Beachtung der erforderlichen Formalien ausformulieren zu können, bedarf es eines soliden Zeitmanagements und des möglichst optimalen Einsatzes der von den **Landesjustizprüfungsämtern** zugelassenen **Kommentarliteratur**. Dies sind in der zivilrechtlichen Assessor Klausur in allen Bundesländern (zumindest) die Kommentare von Palandt¹ sowie Thomas/Putzo.² Zusätzlich darf in Bayern die **Formularsammlung** von Kroiß/Neurauter³ als Hilfsmittel benutzt werden. Es ist ratsam, sich frühzeitig (z.B. im Internet) über die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu informieren und diese bei der Prüfungsvorbereitung regelmäßig zu benutzen. Auf diese konzentrieren sich zur Erleichterung der Nacharbeit die **Fundstellennachweise** in den bewusst knapp gehaltenen Fußnoten. Soweit dies im jeweiligen Bundesland erlaubt ist, können die zitierten Kommentarstellen als handschriftliche Hinweise in die Gesetzesammlungen übertragen werden.

Anders als im Studium und im ersten Staatsexamen ist der dem Fall zugrunde liegende **Sachverhalt in aller Regel zumindest teilweise streitig**. Dies gilt sowohl für gerichtliche als auch für anwaltliche Aufgabenstellungen. Von daher ist der **Arbeit am Sachverhalt besondere Aufmerksamkeit** zu widmen. Bekanntlich wirken sich Fehler bei der Sachverhaltserfassung nahezu immer negativ auf die rechtliche Lösung aus, die das Kernstück der Klausuraufgabe darstellt.

Die Umsetzung der Lösung im Praxisteil der Klausur verlangt **praktisches Geschick**. Durch das Bestehen des ersten Staatsexamens ist der Nachweis der rechtswissenschaftlichen Qualifikation gelungen. Die im zweiten Staatsexamen erfolgende Prüfung der Praxiseignung hat eine andere Zielrichtung. Die **Kenntnis alltagstypischer Lösungsmuster** und eine große Zahl von **Formulierungshilfen** erleichtern die Bewältigung dieser Aufgabe nachhaltig und vermeiden unnötigen Zeitverlust.

Ein zentrales Anliegen dieses Skriptes besteht darin, dieses unentbehrliche Praxiswissen in **komprimierter Weise** unter weitestgehendem **Verzicht auf die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen** anschaulich darzustellen. Die Erörterung von Meinungsstreitigkeiten ist in den einschlägigen Lehrbüchern⁴ und Skripten⁵ zu finden. Deshalb hält sich der Umfang dieses Skriptes bewusst in einem überschaubaren Umfang und verzichtet auf ein gesondertes Literaturverzeichnis. Es geht nicht um die Vermittlung von Spezialwissen zu den zahllosen juristischen Streitfragen, sondern um eine praxisnahe Darstellung der methodischen Arbeitsgrundlagen. Damit richtet sich das Skript sowohl an **Referendare am Anfang** ihrer praktischen Ausbildung als auch an **Examenskandidaten**, die ihr im Referendariat erworbenes Wissen auffrischen und vertiefen möchten.

Literatur und Judikatur befinden sich auf dem Stand 31.07.2018.

¹ BGB, 77. Aufl. 2018, zitiert: Palandt/Bearbeiter.

² ZPO, 39. Aufl. 2018, zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter.

³ Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung, 26. Aufl. 2017.

⁴ Standardausbildungsliteratur sind insbesondere Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 13. Aufl. 2017, und Knöringer, Die Assessor Klausur im Zivilprozess, 16. Aufl. 2016.

⁵ Siehe AS-Skript ZPO (2018).

B. Aufgabeninhalte von Examensklausuren

- 5 Die zivilrechtlichen Examensklausuren unterfallen in **Entscheidungsklausuren (Richterklausuren) und Anwaltsklausuren**. Die **Kernprobleme** liegen regelmäßig im Bereich des **materiellen Rechts**.⁶ Anders als im ersten Staatsexamen bedarf es aber keiner wissenschaftlichen Abhandlung streitiger Rechtsfragen, vielmehr sollte die (im Kommentar nachzulesende und in der Praxis anerkannte) **h.M. zur Grundlage der Klausurlösung** gemacht werden. Der gleichen Arbeitsweise bedient sich das Justizprüfungsamt bei seinem Lösungsvorschlag, der den Prüfern übermittelt wird. **Prozessuale Fragestellungen** demgegenüber bilden zumeist nur den **Rahmen der Klausur**. Dies darf aber nicht dazu führen, das Prozessrecht bei der Examensvorbereitung zu vernachlässigen und dort den „Mut zur Lücke“ zum beherrschenden Prinzip werden zu lassen.

Beachte: Eine sachgerechte Examensvorbereitung erfordert eine solide Kenntnis sowohl des materiellen als auch des Prozessrechts. Bei umstrittenen Rechtsfragen sollte der Fokus auf die herrschende Praxisansicht gelegt werden, um sich nicht in der Auseinandersetzung mit Mindermeinungen zu verzetteln.

- 6 Von zentraler Bedeutung bei der Erarbeitung jeder Klausurlösung ist die richtige **Schwerpunktsetzung**. Von keinem Referendar, auch nicht von dem Examenskandidaten, kann erwartet werden, dass er sämtliche klausurrelevanten Rechtsfragen kennt. Gerade bei dem Referendar wenig vertrauten Rechtsgebieten ist deshalb die **Entschlüsselung des Aufgabentextes** von großer Wichtigkeit. Die maßgeblichen Rechtsprobleme sind in den Klausuraufgaben mehr oder weniger deutlich angesprochen. Deshalb sollten die von den Fallbeteiligten **angesprochenen Rechtsfragen markiert und gesammelt** werden. Nur wenn jedenfalls die meisten dieser Rechtsansichten in der vom Referendar erarbeiteten Lösung von Relevanz sind, befindet sich der Fallbearbeiter auf dem richtigen Weg. Dies ist grundlegend für die **Klausurtaktik**. Umgekehrt bedeutet dies: Spielen die im Aufgabentext problematisierten Rechtsprobleme für den Lösungsvorschlag des Referendars überhaupt keine oder nur eine untergeordnete Rolle, weicht die Lösung von der des Justizprüfungsamtes mit Sicherheit in zentralen Fragen ab und sollte dringend noch einmal auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Dies geschieht **methodisch** durch eine konsequente Anwendung der **juristischen Subsumtionstechnik** (Obersatz – Untersatz – Schlussatz). Auf diese Weise ist es unter Einsatz der Kommentarliteratur jederzeit möglich, auch Fallprobleme aus unbekannten Rechtsgebieten zumindest vertretbar zu lösen und damit die im Assessorexamen im Vordergrund stehende **Praxistauglichkeit** des Bearbeiters unter Beweis zu stellen.

Beachte: Nur ein methodisch einwandfreier Lösungsweg ist ein Garant für das richtige Klausurergebnis.

C. Klausurtypen

- 7 Gemeinsames Merkmal aller vorkommenden Klausurtypen ist, dass ein in aller Regel⁷ streitige Tatsachen beinhaltendes Aktenstück **in prozessualer und materiell-rechtlicher Hinsicht** umfassend zu prüfen und das Ergebnis in einen **Praxisentwurf** umzusetzen ist.

⁶ Siehe die zusammenfassende Darstellung im AS-Skript Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur (2018).

⁷ Ausnahmen bestehen insbesondere bei kautelarjuristischen Klausuren.

I. Entscheidungsklausuren

Die Entscheidungsklausur besteht in einer **richterlichen Aufgabenstellung**. Zumeist ist ein **Urteil** zu entwerfen, seltener ein **Beschluss**. Bisweilen sind diese Aufgaben in eine einstweilige Rechtsschutzsituation eingebunden. Die dritte vom Gesetz vorgesehene gerichtliche Entscheidungsform (vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO), eine richterliche **Verfügung**, ist zumindest bislang nicht Gegenstand zivilrechtlicher Examensaufgaben.⁸

8

Beide denkbaren Klausuraufgaben erfordern neben der unbedingten Beachtung der Entscheidungsformalien (vgl. § 313 Abs. 1 Nr. 1–4 ZPO) eine stilistisch saubere **Begründung** der rechtlichen Lösung (im „Urteils-Stil“) sowie (vorab) die Schilderung des der Entscheidung zugrunde liegenden **Sachverhaltes**. In aller Regel ist **kein zusätzliches Gutachten** verlangt. Anders ist dies, wenn die Lösung des Referendars zur Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens kommt. In Bayern verlangen die Aufgabenstellungen in aller Regel ein zusätzliches Hilfsgutachten und/oder Hilfsentscheidungsgründe zu den vom Referendar in seiner Lösung nicht behandelten Rechtsfragen des Falles.

9

Eine typische Aufgabenstellung (**Bearbeitervermerk**) lautet:

10

Bearbeitervermerk:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Die Klage wurde der Beklagten am 28.03.2018 und der Schriftsatz vom 23.04.2018 am 30.04.2018 zugestellt.

Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich angesehen, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Hannover hat ein eigenes Amts- und Landgericht, zuständiges Amtsgericht für Vlotho ist Bad Oeynhausen, zuständiges Landgericht Bielefeld.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Beachte: Datenangaben und Kalenderabdrucken im Bearbeitervermerk ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie stellen zumeist für Fristberechnungen wichtige Ergänzungen des Sachverhaltes dar.

II. Anwaltsklausuren

Anwaltliche Aufgabenstellungen werden in diesem Skript nur kurz zwecks **Abgrenzung zu den Entscheidungsklausuren** behandelt. Die Einzelheiten der Klausurtechnik bei anwaltlichen Aufgabenstellungen sind Gegenstand des **AS-Skriptes Die zivilrechtliche Anwaltsklausur**.

11

⁸ Vgl. zu der Unterscheidung der gerichtlichen Entscheidungen Thomas/Putzo/Reichold Vorbem. § 300 ZPO Rn. 1–3.

Zusammenfassende Übersicht zur Begründetheitsprüfung:

76

Schlüssigkeit	Erheblichkeit
Das Klägervorbringen ist schlüssig, falls der Kläger mindestens für eine Anspruchsgrundlage sämtliche den Klageanspruch ergebenden Tatsachen vorgetragen hat. Es ist zu prüfen, ob sich der geltend gemachte Anspruch nach Grund und Höhe aus dem unstreitigen Sachverhalt und den streitigen Behauptungen des Klägers ergibt: ■ Feststellung der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Prüfung, ob alle anspruchsbegründenden Tatsachen vom Kläger vorgetragen sind. ■ Falls sich aus Klägervortrag anspruchsfeindliche (anspruchshindernde, anspruchvernichtende oder anspruchshemmende) Tatsachen ergeben, ist der Klägervortrag unschlüssig, sofern nicht der Kläger anspruchserhaltende Tatsachen vorgebracht hat. ■ Falls das Vorbringen des Klägers nicht schlüssig ist, ist die Klage als unbegründet abzuweisen, ohne auf abweichenden Tatsachenvortrag des Beklagten einzugehen. ■ Bei nur teilweiser Schlüssigkeit ist die Klage ohne Prüfung des abweichenden Tatsachenvorbringens des Beklagten im Übrigen unbegründet.	Erheblich kann nur vom Klägervorbringen abweichender Tatsachenvortrag des Beklagten sein. Das Beklagtenvorbringen setzt sich aus dem unstreitigen Sachverhalt und den streitigen Behauptungen des Beklagten zusammen. Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn der Klageanspruch auf der Grundlage des vom Klägervorbringen abweichenden Tatsachenvortrages des Beklagten, der sich aus dem unstreitigen Sachverhalt und seinen streitigen Behauptungen ergibt, unbegründet ist. Der abweichende Tatsachenvortrag des Beklagten kann erfolgen durch das ■ Bestreiten von Anspruchsvoraussetzungen (sog. unselbstständige Verteidigung): Das Bestreiten ist erheblich, falls es prozessual wirksam ist und anspruchsbegründende Tatsachen betrifft. ■ Vorbringen von Tatsachen, die Gegennormen ausfüllen (sog. selbstständige Verteidigung), – die die Entstehung des Klageanspruches hindern, sog. anspruchshindernde Einwendungen, – den entstandenen Klageanspruch vernichten, sog. anspruchvernichtende Einwendungen, – die Geltendmachung des entstandenen Klageanspruches dauernd oder auf Zeit hemmen, sog. anspruchshemmende Einreden.

f) Einspuriger Aufbau

Ein **einspuriger Gutachtenaufbau** bedeutet, dass (anders als bei einer Relation) bei der **Anspruchsprüfung** nicht nur der Vortrag des Anspruchstellers, sondern **auch der streitige Tatsachenvortrag des Anspruchsgegners bei jedem Normmerkmal** zu berücksichtigen ist (bis hin zu einer ggf. erforderlichen **Prognose zur Beweisführung**).

77

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass für eine einspurige Gutachtenprüfung keine eingehenden Kenntnisse der relationsmäßigen Fallbearbeitung mehr erforderlich sind. Trotz einspurigen Gutachtenaufbaus muss der Referendar die juristische **Relationstechnik** auch bei der Fertigung eines einspurigen Gutachtens beherrschen.

So kann Prozesskostenhilfe nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO nur gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Aussicht auf Erfolg bietet (d.h. das Vorbringen des Antragstellers schlüssig oder die Verteidigung des Antragsgegners erheblich ist). Beim Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten ist nach § 331 Abs. 2 ZPO eine schlüssige Klagebegründung erforderlich.

lut (auch) für und gegen Dritte eintritt (z.B. bei der Auflösung einer OHG nach § 133 HGB oder beim Ausschluss eines Gesellschafters nach § 140 HGB).³³⁰

3. Feststellungsklage

- 353** Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann durch eine **Feststellungsklage** das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses prozessual geltend gemacht werden. Das Klageziel beschränkt sich auf eine **rechtsbezeugende Feststellung ohne Leistungsinhalt**,³³¹ reicht also nicht so weit wie eine Leistungsklage. Ebenso wie Gestaltungsurteile haben Feststellungsurteile keinen vollstreckungsfähigen Inhalt.³³² Einen Sonderfall stellt die **Musterfeststellungsklage** nach § 606 Abs. 1 ZPO dar, die der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher dient.
- 354** Es sind **positive und negative Feststellungsklagen** zu unterscheiden. Wegen ihrer geringeren Rechtsschutzintensität im Vergleich zu Leistungs- und Gestaltungsclagen sind sie **subsidiär** und bedürfen als besondere Prozessvoraussetzung eines Feststellungsinteresses (§ 256 Abs. 1 ZPO). § 256 Abs. 2 ZPO ermöglicht eine **Zwischenfeststellungsklage**.

a) Positive Feststellungsklage

- 355** Das **Feststellungsinteresse** als spezielle Ausgestaltung des Rechtsschutzinteresses³³³ für eine positive Feststellungsklage erfordert ein eigenes **rechtliches** und nicht ausschließlich wirtschaftliches Interesse.³³⁴ Es ist beispielsweise bei einem Schadensersatzanspruch zu bejahen, wenn dieser noch nicht bezifferbar ist und Verjährung droht.³³⁵

... wird beantragt

festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin zur Erstattung ihres gesamten materiellen und immateriellen Schadens aus dem Verkehrsunfall vom 07.03.2018 um 13.26 Uhr in der Zeitzer Allee 24 in Naumburg verpflichtet ist.

- 356** Regelmäßig fehlt ein Feststellungsinteresse, wenn das Klageziel durch eine Leistungsklage erreicht werden kann (**Vorrang der Leistungsklage**).³³⁶ Dies gilt aber beispielsweise nicht, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens bereits entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. In diesem Fall ist der Kläger nicht gehalten, seine Klage in eine Leistungs- und eine Feststellungsklage aufzuspalten, vielmehr kann er in diesem Fall insgesamt eine Feststellungsklage erheben.³³⁷
- 357** Ein weiteres examensrelevantes Beispiel ist das **Feststellungsinteresse** bei einem **Zug-um-Zug-Anspruch** für die Feststellung von **Annahmeverzug**³³⁸ (vgl. §§ 756, 765 ZPO).

³³⁰ Thomas/Putzo/Reichold Vorbem. § 253 ZPO Rn. 6.

³³¹ Thomas/Putzo/Reichold Vorbem. § 253 ZPO Rn. 4.

³³² Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 1.

³³³ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 13.

³³⁴ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 13.

³³⁵ BGH NJW-RR 2010, 750, 751; Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 14.

³³⁶ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 18.

³³⁷ BGH RÜ2 2016, 193.

³³⁸ Vgl. Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 10; Thomas/Putzo/Seiler § 756 ZPO Rn. 10.

... wird beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.634 € zu zahlen Zug um Zug gegen Rückgabe und gegen Rückübereignung des Pkw XYZ mit der Fahrzeugidentifikations-Nr. 123456789,

2. festzustellen, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet.

Wegen der Vorzugsbehandlung von Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung in den §§ 393 BGB, 850 f Abs. 2 ZPO, 301 Nr. 2 InsO besteht auch ein **Feststellungsinteresse** für die Feststellung eines Vorsatzdeliktes.³³⁹ **358**

... wird beantragt

festzustellen, dass der Schadensersatzanspruch ... auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht.

Auch die **einseitige Erledigungserklärung**³⁴⁰ stellt einen Feststellungsantrag dar.³⁴¹ Im Arbeitsrecht ist die **Kündigungsschutzklage** nach § 4 KSchG ein Fall der Feststellungsklage. **359**

Für die Zulässigkeit der positiven Feststellungsklage genügt der schlüssige Vortrag des festzustellenden Rechtsverhältnisses (**doppelrelevante Tatsache**);³⁴² ob das Rechtsverhältnis besteht, ist eine Frage der Begründetheit.³⁴³ Die Beweislastverteilung bei einer positiven Feststellungsklage folgt allgemeinen Regeln. **360**

Der **Zuständigkeitsstreitwert** ist nach § 3 ZPO am **wirtschaftlichen Interesse** des Klägers an der begehrten Feststellung zu orientieren, er ist nie höher als der einer entsprechenden Leistungsklage aus dem gesamten Rechtsverhältnis.³⁴⁴ Die Praxis macht einen Abschlag von 20% von der entsprechenden Leistungsklage,³⁴⁵ da kein Vollstreckungstitel ergeht. **361**

b) Negative Feststellungsklage

Bei der **negativen Feststellungsklage** ist das klägerische Begehren darauf gerichtet festzustellen, dass ein Anspruch oder Rechtsverhältnis, dessen sich der Beklagte **berühmt**, nicht besteht.³⁴⁶ **362**

... wird beantragt

festzustellen, dass dem Beklagten kein Anspruch auf Nebenkostenerstattung aus dem Mietverhältnis über die Erdgeschosswohnung in der Magdeburger Allee 23 in Köthen für das Kalenderjahr 2017 zusteht.

Das **Feststellungsinteresse** (§ 256 Abs. 1 ZPO) ergibt sich daraus, dass dem Kläger nicht zuzumuten ist, auf eine Klageerhebung des Beklagten zu warten. Demzufolge **entfällt** das Feststellungsinteresse, wenn der Beklagte verbindlich erklärt, seinen bisherigen Rechtsstandpunkt nicht aufrechtzuerhalten.³⁴⁷ Ein Wegfall des Feststel- **363**

³³⁹ BGH RÜ2 2017, 103, 104; Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 14.

³⁴⁰ Siehe dazu Rn. 639.

³⁴¹ Thomas/Putzo/Hüßtege § 91 a Rn. 32.

³⁴² Siehe dazu Rn. 308.

³⁴³ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 21.

³⁴⁴ Thomas/Putzo/Hüßtege § 3 ZPO Rn. 65.

³⁴⁵ BGH NZM 2009, 51; Thomas/Putzo/Hüßtege § 3 ZPO Rn. 65.

³⁴⁶ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 15.

³⁴⁷ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 19.

lungsinteresses ist auch dann anzunehmen, wenn der Beklagte seinerseits Leistungsklage (ggf. im Wege der Widerklage) erhebt und diese nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann.³⁴⁸ Dadurch wird die negative Feststellungsklage nachträglich unzulässig.³⁴⁹ Aus dieser prozessualen Folge resultiert, dass es zur Vermeidung einer umfangreichen **Inzidentprüfung** sachgerecht ist, aufbaumäßig mit der Prüfung der Widerklage zu beginnen.³⁵⁰

- 364** Die **Umkehr der Parteirollen** bei einer negativen Feststellungsklage (Kläger ist der Anspruchsgegner, Beklagter der Anspruchsinhaber) ändert an der **Darlegungs- und Beweislast** nichts, da diese sich ausschließlich nach dem materiellen Recht richtet.³⁵¹

Merke: Bei der negativen Feststellungsklage hat der Beklagte als (angeblicher) Anspruchsinhaber anspruchsbegründende (und anspruchserhaltende) Tatsachen vorzutragen, der Kläger als Anspruchsgegner demgegenüber anspruchshindernde, anspruchsvernichtende und anspruchshemmende Tatsachen. Bleibt der Beklagte beispielsweise für die Anspruchsentstehung beweisfällig, ist der Klage stattzugeben.

- 365** Der **Zuständigkeitsstreitwert** einer negativen Feststellungsklage ist genauso hoch wie der einer Leistungsklage des Beklagten wäre,³⁵² da die Rechtskraft eines stattgebenden negativen Feststellungsurteils genau so weit wie die Abweisung einer Leistungsklage reicht.³⁵³

c) Zwischenfeststellungsklage

- 366** Der Zweck einer **Zwischenfeststellungsklage** nach § 256 Abs. 2 ZPO besteht in einer **Ausdehnung der materiellen Rechtskraft auf präjudizielle Urteilsfeststellungen**.³⁵⁴ Da bei einem stattgebenden Urteil **nur der Tenor** in Rechtskraft erwächst, erstreckt sich die Rechtskraft nicht auf vorgreifliche Fragestellungen und erfasst die Urteilsbegründung nicht.³⁵⁵ So kann bei einem Streit um die Rechtsnatur einer ausgesprochenen Kündigung bei Vorgreiflichkeit für die mit der Klage verfolgten Ansprüche eine Zwischenfeststellungsklage zulässig sein.³⁵⁶ Der Kläger kann, wenn der Beklagte **nachträglich** ein Rechtsverhältnis streitig stellt, von dem die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, seinen Klageantrag erweitern (oder der Beklagte Feststellungswiderklage erheben). Die **Vorgreiflichkeit** tritt an die Stelle eines Feststellungsinteresses i.S.d. Abs. 1, das somit nicht zusätzlich bestehen muss.³⁵⁷

*... wird zusätzlich beantragt
festzustellen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Kreditvertrag vom
16.01.2018 nicht wegen Sittenwidrigkeit unwirksam ist.*

- 367** Über die Zwischenfeststellungsklage wird im **Endurteil** über die (bisherige) Klage mit entschieden, es ergeht somit **kein Zwischenurteil** nach § 303 ZPO.³⁵⁸

³⁴⁸ BGH NJW 1999, 2516, 2717; Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 19.

³⁴⁹ Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen liegt ein Erledigungsfall vor, siehe dazu Rn. 642.

³⁵⁰ Einzelheiten siehe Rn. 605.

³⁵¹ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 21.

³⁵² Thomas/Putzo/Hüßtege § 3 ZPO Rn. 65.

³⁵³ Siehe dazu Rn. 952.

³⁵⁴ Thomas/Putzo/Reichold § 256 Rn. 26.

³⁵⁵ Siehe dazu Rn. 958 ff.

³⁵⁶ BGH RÜ2 2015, 101, 102.

³⁵⁷ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 32.

³⁵⁸ Thomas/Putzo/Reichold § 256 ZPO Rn. 35.

Der **Zuständigkeitsstreitwert** einer Zwischenfeststellungsklage ist ebenso wie der Gebührensstreitwert nach denselben Grundsätzen wie bei einer Feststellungsklage zu ermitteln.³⁵⁹ Da der Streitgegenstand der Zwischenfeststellungsklage aber nur Vorfragen der (übrigen) Klage betrifft, erfolgt wegen Vollidentität keine Addition mit dem Klagestreitwert.³⁶⁰ 368

II. Objektive Klagehäufung

Die Mehrheit von Streitgegenständen führt zu einer **(objektiven)³⁶¹ Klagehäufung³⁶²** (auch Klagemehrheit genannt), die das Gesetz in § 260 ZPO **Anspruchsmehrheit** nennt. Zu unterscheiden sind die **anfängliche** Klagehäufung und die **nachträgliche³⁶³**, die eine Klageänderung³⁶⁴ (§§ 263 ff. ZPO) darstellt. 369

Eine **Klagehäufung** liegt auf der Basis des **zweigliedrigen Streitgegenstandsbe- griffs³⁶⁵** zum einen vor, wenn der Kläger entweder **mehrere Anträge** stellt, die er aus einem oder mehreren Lebenssachverhalten ableitet.³⁶⁶ 370

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- 1. den Pkw ... mit der Fahrzeugidentifikations-Nr. ... an den Kläger zurückzugeben,*
- 2. an den Kläger 850 € zu zahlen.*

Zum anderen ist eine Klagehäufung auch dann gegeben, wenn der Kläger nur **einen Antrag** stellt und diesen auf **mehrere Lebenssachverhalte** stützt (sog. **versteckte Klagehäufung**).³⁶⁷ 371

Formulierungsbeispiel für eine Kaufpreisklage, die auf einen Anspruch aus eigenem Recht und aus abgetretenem Recht (zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte) gestützt wird:

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.800 € zu zahlen.

Beachte: Die Klagehäufung durch Vortrag mehrerer Lebenssachverhalte ist von der **Mehrfachbegründung** eines einzigen Anspruchs zu unterscheiden.

Keine Klagehäufung ist gegeben, wenn der Kläger seinen auf einem Lebenssachverhalt beruhenden Antrag auf **mehrere Anspruchsgrundlagen** gründet.³⁶⁸ Stützt der Kläger seine Klageforderung beispielsweise auf eine vertragliche Grundlage und ersatzweise auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, dann handelt es sich lediglich um eine **Hilfsbegründung** ein und desselben Klagebegehrens aus demselben Sachverhalt.³⁶⁹ Die Abgrenzung, ob es sich um denselben Lebenssach- 372

³⁵⁹ Thomas/Putzo/Hüßtege § 3 ZPO, Rn. 65, 189.

³⁶⁰ Thomas/Putzo/Hüßtege § 3 ZPO Rn. 189, § 5 ZPO Rn. 8.

³⁶¹ In Abgrenzung zur subjektiven Klagehäufung (Streitgenossenschaft); siehe dazu Rn. 452 ff.

³⁶² Vgl. dazu Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 1.

³⁶³ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 4.

³⁶⁴ Siehe dazu Rn. 408 ff.

³⁶⁵ Siehe dazu Rn. 317.

³⁶⁶ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 2.

³⁶⁷ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 3.

³⁶⁸ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 5.

³⁶⁹ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 10.

verhalt oder einen anderen handelt, unterliegt im Einzelfall Schwierigkeiten, die Inhalte umfangreicher Judikatur³⁷⁰ sind. Beispielsweise begründet eine Klage aus eigenem und aus abgetretenem Recht eine objektive Klagehäufung, da sie auf zwei Lebenssachverhalte gestützt ist.³⁷¹

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 373** Nach § 260 ZPO ist eine Klagehäufung zulässig, wenn Parteiidentität besteht, der Rechtsstreit in derselben Prozessart geführt wird und das Gericht für alle Ansprüche zuständig ist. Außerdem darf kein Verbindungsverbot (z. B. nach § 578 Abs. 2 ZPO) bestehen.

a) Parteiidentität

- 374** **Parteiidentität** meint, dass auf Kläger- und Beklagtenseite jeweils dieselben Parteien bestehen. Dies ist auch in Fällen der Streitgenossenschaft möglich. Dann liegt sowohl eine subjektive als auch eine objektive Klagehäufung vor, sodass zum einen die Voraussetzungen der §§ 59 ff. ZPO und zum anderen die des § 260 ZPO zu prüfen sind.

b) Prozessartsidentität

- 375** **Prozessartsidentität** meint, dass für den Verfahrensablauf dieselben Prozessregeln Anwendung finden. Dies ist **nicht** mit **Klageartsidentität** zu verwechseln. Es kann durchaus eine Leistungsklage mit einer Gestaltungs- oder Feststellungsklage verbunden werden. An derselben Prozessart fehlt es beispielsweise bei der Verbindung einer (dem FamFG unterliegenden) Familiensache und einer Nicht-Familiensache, bei der Verbindung einer Urkundenklage³⁷² (§§ 592 ff. ZPO) mit einer allgemeinen Klage,³⁷³ ebenso bei der Verbindung der Hauptsacheklage mit dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Arrest oder einstweilige Verfügung).³⁷⁴

c) Zuständigkeit des Prozessgerichts für alle Einzelansprüche

- 376** Bei diesem Erfordernis ist zu beachten, dass sich die **Zuständigkeit** des Prozessgerichts erst durch Addition der Einzelansprüche nach § 5 S. 1 ZPO ergeben kann.³⁷⁵ Klagt der Kläger beispielsweise einen Zahlungsanspruch im Wert vom 4.000 € und einen Herausgabeanspruch im Wert von 2.000 € (nebeneinander) ein, ist für jeden Einzelanspruch isoliert betrachtet das Amtsgericht sachlich zuständig, durch die Klagehäufung wird aber die Zuständigkeit des Landgerichts insgesamt begründet.

2. Arten der Klagehäufung

- 377** Zu unterscheiden sind **drei Arten** der **Klagehäufung**, nämlich die **kumulative**, die **alternative** und die **eventuelle**.³⁷⁶

370 Siehe die Fallbeispiele in Thomas/Putzo/Seiler Einl. II ZPO Rn. 31–32.

371 BGH NJW 2007, 2414, 2415; Thomas/Putzo/Seiler Einl. II ZPO Rn. 32.

372 Siehe dazu Rn. 784 ff.

373 Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 13.

374 Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 13.

375 Thomas/Putzo/Hüßtege § 5 ZPO Rn. 1.

376 Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 6–8.

a) Kumulative Klagehäufung

Bei einer **kumulativen** Klagehäufung macht der Kläger mehrere prozessuale Ansprüche **nebeneinander** geltend.³⁷⁷ Über alle Streitgegenstände wird **gemeinsam** verhandelt und (regelmäßig)³⁷⁸ durch **Endurteil** entschieden. **378**

Im **Urteil** sind die Voraussetzungen des § 260 ZPO nur näher zu erörtern, wenn sie problematisch sind. In der Regel wird im **Zulässigkeitsteil** der Entscheidungsgründe nur kurz erwähnt, dass die Voraussetzungen des § 260 ZPO erfüllt sind. Anders ist dies beispielsweise, falls die sachliche Zuständigkeit von einer Streitwertaddition nach § 5 S. 1 ZPO abhängt und der Beklagte die Unzuständigkeit gerügt hat. **379**

Der **Gebührenstreitwert** ist wie der Zuständigkeitswert bei der kumulativen Klagehäufung durch **Addition** der Einzelwerte zu ermitteln (§ 39 Abs. 1 GKG). **380**

b) Alternative Klagehäufung

Im Falle einer **alternativen** Klagehäufung stellt der Kläger mehrere Streitgegenstände zur Entscheidung, ohne klarzustellen, in welchem Verhältnis sie zu einander stehen. Ein solches Vorgehen verstößt gegen das **Bestimmtheitserfordernis** des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und ist **unzulässig**.³⁷⁹ **381**

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Der Antrag des Klägers ist zu unbestimmt. Es handelt sich um einen Fall der unzulässigen alternativen Klagehäufung. Der Kläger hat seine Klageforderung auf einen Anspruch aus dem Kaufvertrag vom 11.10.2017 und das dem Beklagten gewährte Darlehen vom 27.10.2017 gestützt ohne zu verdeutlichen, in welchem Verhältnis diese beiden Streitgegenstände zueinander stehen.

Ein Alternativantrag ist nur bei einer echten **Wahlschuld** (§ 262 BGB) zulässig, bei der nur ein Anspruch mit alternativem Inhalt besteht. Anders ist dies bei einer **Ersetzungsbefugnis**³⁸⁰ des Beklagten (z.B. nach § 251 Abs. 2 BGB) und bei der gesetzlich nicht geregelten **elektiven Konkurrenz**³⁸¹ (z.B. dem Gläubigerwahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB auf Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Bei einer Ersetzungsbefugnis handelt es sich **nicht** um eine alternative Klagehäufung, da der Kläger nur einen Antrag aus einem Lebenssachverhalt zur Entscheidung stellt,³⁸² bei der elektiven Konkurrenz handelt es sich um inhaltlich verschiedene Rechte, bei denen sich der Gläubiger zu entscheiden hat, welches er verfolgt.³⁸³ **382**

c) Eventuelle Klagehäufung

Eine **eventuelle** Klagehäufung zeichnet sich dadurch aus, dass der Kläger entweder einen Hilfsantrag stellt **oder** einen Antrag auf verschiedene Lebenssachverhalte im **Eventualverhältnis** zueinander stützt.³⁸⁴ Im letztgenannten Fall handelt es sich um eine **verdeckte Eventualklagehäufung (Hilfsklagehäufung)**, da aus dem Antrag nicht ersichtlich ist, dass eine Klagehäufung vorliegt. **383**

³⁷⁷ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 6.

³⁷⁸ Es kann nach § 301 ZPO über einen der Streitgegenstände durch Teilurteil entschieden werden: Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 16.

³⁷⁹ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 7.

³⁸⁰ Vgl. dazu Palandt/Grüneberg § 262 BGB Rn. 6–8.

³⁸¹ Siehe dazu Palandt/Grüneberg § 262 BGB Rn. 5.

³⁸² Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 7.

³⁸³ Palandt/Grüneberg § 262 BGB Rn. 5.

³⁸⁴ Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 8.

- 384 Der **Hilfsstreitgegenstand** ist mit dem **Hauptstreitgegenstand** über eine innerprozessuale Bedingung verknüpft. Über ihn soll das Gericht nur abhängig vom Ergebnis der Hauptklage eine Entscheidung treffen. Die Begehren können sich widersprechen.³⁸⁵ Das Gericht ist an die vom Kläger vorgegebene Prüfungsreihenfolge aufgrund der Dispositionsmaxime gebunden.³⁸⁶ Es kann den Erfolg der Hauptklage nicht dahingestellt lassen.

Merke: Die Prüfung der Hilfsklage setzt die Entscheidungsreife der Hauptklage voraus.

- 385 Zu unterscheiden sind die **echte** und die **unechte Eventualklagehäufung**.

aa) Echte Eventualklagehäufung

- 386 Die **echte** Eventualklagehäufung stellt den **Regelfall** eines hilfsweisen Vorgehens des Klägers dar. Bei ihr soll über das Hilfsbegehren nur entschieden werden, wenn das **Hauptbegehren erfolglos** bleibt. Beispielsweise beantragt der Kläger, den Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises zu verurteilen, hilfsweise zur Rückgabe und Rückübereignung des Kaufgegenstandes.
- 387 Der **Zuständigkeitsstreitwert** einer echten Eventualklage ist **nicht** nach § 5 S. 1 ZPO durch Addition der Einzelwerte zu ermitteln; vielmehr ist bei streitwertabhängiger sachlicher Zuständigkeit der **höhere Einzelwert** maßgebend.³⁸⁷
- 388 Mit der Klagezustellung werden nach § 261 Abs. 1 ZPO sowohl der Haupt- als auch der Hilfsstreitgegenstand **rechtshängig**. Deshalb hemmt die Rechtshängigkeit des Hilfsstreitgegenstandes auch die Verjährung des Hilfsanspruchs.³⁸⁸
- 389 Die Rechtshängigkeit des Hilfsstreitgegenstandes steht unter der **auflösenden Bedingung des Erfolges der Hauptklage**. Tritt dieser Erfolg ein, wird über das Hilfsbegehren nicht entschieden. Mit der **Rechtskraft** des Urteils über die Hauptklage erlischt die **Rechtshängigkeit des Hilfsstreitgegenstandes rückwirkend**.³⁸⁹

Merke: Nur wenn das Hauptbegehren scheitert, sind die Zulässigkeit und Begründetheit des Hilfsbegehrens zu prüfen.

(1) Erfolgreiches Hauptbegehren

- 390 Beim **erfolgreichen Hauptbegehren** ergeht **keine Entscheidung** über das Hilfsbegehren. Letzteres taucht im **Urteilstenor** nicht auf. Im **Tatbestand** ist es mitzuteilen, in den **Entscheidungsgründen** bedarf es keiner Erörterung. Allenfalls klarstellend kann darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des erfolgreichen Hauptbegehrens die Rechtshängigkeit des Hilfsbegehrens weggefallen ist.

Aufgrund des Erfolges der Hauptklage ist über die Hilfsklage nicht mehr zu entscheiden. Ihre Rechtshängigkeit ist entfallen.

385 Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 8.

386 BGH NJW-RR 1989, 650.

387 Thomas/Putzo/Hüßtege § 5 ZPO Rn. 6.

388 BGH NJW 1997, 3164, 3165; Palandt/Ellenberger § 204 BGB Rn. 13.

389 Thomas/Putzo/Reichold § 260 ZPO Rn. 17.

e) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Die Zulässigkeit der Berufung erfordert des Weiteren, dass die **allgemeinen Prozess-handlungsvoraussetzungen**¹⁰⁹¹ (insbesondere Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Postulationsfähigkeit) vorliegen.¹⁰⁹² **905**

f) Kein Verzicht

Schließlich darf der Berufungskläger nicht auf die Berufung verzichtet haben (§ 515 ZPO). Ein solcher Verzicht ist schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Prozessgericht zu erklären,¹⁰⁹³ er bedarf nicht der Einwilligung des Berufungsgegners. **906**

2. Verwerfungsentscheidung bei Unzulässigkeit

Zusammenfassend sind bei der Zulässigkeit der Berufung folgende Voraussetzungen zu prüfen: **907**

- Statthaftigkeit
- Zuständigkeit
- Form und Frist der Einlegung
- Form und Frist der Begründung
- Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
- Kein Verzicht

Nach § 522 Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Berufungsgericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung von Amts wegen zu überprüfen. Fehlt es auch nur an einer Zulässigkeitsvoraussetzung, ist die Berufung **als unzulässig zu verwerfen** (§ 522 Abs. 1 S. 2 ZPO). Dies erfolgt ohne mündliche Verhandlung per Beschluss (§ 522 Abs. 1 S. 3 ZPO), nach mündlicher Verhandlung per Urteil. Die Rechtsmittelkosten hat nach § 97 Abs. 1 ZPO der erfolglose Rechtsmittelführer zu zahlen. **908**

Beschluss

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Wernigerode 6 C 521/15 vom 01.02.2016 wird als unzulässig verworfen.

*Die **Kosten der Berufung** trägt der Beklagte.*

3. Begründetheit der Berufung

Die Berufung ist begründet, soweit das erstinstanzliche Urteil **rechtsfehlerhaft** ist, sei es **aus prozessualen oder materiellen Gründen**.¹⁰⁹⁴ Das angefochtene Urteil kann prozessual unzulässig oder inhaltlich falsch sein. Im **Umfang der Anfechtung** (§ 528 ZPO) des erstinstanzlichen Urteils sind vom Berufungsgericht die **Zulässigkeit und die Begründetheit der Klage** neu zu prüfen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (§§ 296 a S. 1, 525 S. 1 ZPO). Eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ist nur im beantragten Umfang möglich (§ 528 S. 2 ZPO). **909**

¹⁰⁹¹ Vgl. dazu Thomas/Putzo/Seiler Einl. III ZPO Rn. 10.

¹⁰⁹² Thomas/Putzo/Reichold Vorbem. § 511 ZPO Rn. 35.

¹⁰⁹³ Thomas/Putzo/Reichold § 515 ZPO Rn. 10.

¹⁰⁹⁴ Thomas/Putzo/Reichold Vorbem. § 511 ZPO Rn. 12.

- 910** Das Berufungsverfahren dient der **Fehlerkontrolle und der Fehlerbeseitigung**.¹⁰⁹⁵ Tatsachengrundlage sind grundsätzlich die **erstinstanzlich festgestellten Tatsachen** (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Anders ist dies nur, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und eine neue Feststellung gebieten.
- 911** **Neuen Tatsachenstoff** darf das Berufungsgericht nur unter den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO zulassen (§ 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). **Neu** ist der Vortrag, wenn er im ersten Rechtszug bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gar nicht gebracht worden ist; davon abzugrenzen ist die nicht als neu i.S.d. § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO anzusehende Konkretisierung, Erläuterung und Verdeutlichung von bereits erstinstanzlich schlüssigem Vortrag.¹⁰⁹⁶
- 912** Praxisrelevant ist insbesondere die Regelung des § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO. Danach kommt es darauf an, ob das Angriffs- oder Verteidigungsmittel (§ 282 Abs. 1 ZPO) erstinstanzlich **nachlässig** nicht geltend gemacht worden ist. Darunter fällt nicht Vorbringen, das erst nach Schluss der (erstinstanzlichen) mündlichen Verhandlung entstanden ist.¹⁰⁹⁷ Für **Nachlässigkeit** genügt **leichte Fahrlässigkeit**; Verschulden des Prozessbevollmächtigten ist der Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.¹⁰⁹⁸
- 913** Der Berufungsführer muss die **Tatsachen vortragen**, aufgrund deren nach seiner Ansicht das neue Vorbringen zuzulassen ist.¹⁰⁹⁹ Erstinstanzliche Nachlässigkeit bei zweitinstanzlichem Neu Vortrag ist allerdings unschädlich, wenn er einen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt betrifft, der vom erstinstanzlichen Gericht erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten wurde (§ 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO).¹¹⁰⁰
- 914** **Unstreitiges neues Vorbringen** wird nach dem Zweck des Präklusionsrechts¹¹⁰¹ nicht von § 531 Abs. 2 ZPO erfasst.¹¹⁰²
- 915** Erstinstanzliche **Verfahrensfehler** sind nach § 529 Abs. 2 ZPO nur zu berücksichtigen, wenn sie in der Berufungsbegründung **ordnungsgemäß gerügt** worden sind, soweit sie nicht von Amts wegen Beachtung finden müssen.¹¹⁰³ Nicht gerügt werden kann die **Unzuständigkeit** des erstinstanzlich tätigen Gerichts (§ 513 Abs. 2 ZPO).
- 916** Die materielle **Rechtsanwendung** erfolgt ohne Bindung an die Berufungsbegründung unter Heranziehung **aller in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen**.¹¹⁰⁴ Die Entscheidung über die Begründetheit der Berufung ergeht im Regelfall durch **eigenes Sachurteil** des Berufungsgerichts (§ 538 Abs. 1 ZPO).

a) Offensichtlich unbegründete Berufung

- 917** Unter den Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO kann eine **offensichtlich aussichtslose Berufung** durch **einstimmigen Beschluss** des Berufungsgerichts auf Kosten des Rechtsmittelführers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen werden. Bestätigt das Berufungsgericht dadurch ein erstinstanzliches Urteil, das nach § 709 S. 1 ZPO nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, wird im Zurückweisungsbe-

¹⁰⁹⁵ BGH NJW 2010, 376, 377; Thomas/Putzo/Reichold Vorbem. § 511 ZPO Rn. 46; § 529 ZPO Rn. 1.

¹⁰⁹⁶ BGH RÜZ 2015, 69, 71; Thomas/Putzo/Reichold § 531 ZPO Rn. 13.

¹⁰⁹⁷ BGH NJW-RR 2010, 1478; Thomas/Putzo/Reichold § 531 ZPO Rn. 16.

¹⁰⁹⁸ Thomas/Putzo/Reichold § 531 ZPO Rn. 16.

¹⁰⁹⁹ BGH RÜZ 2015, 69, 71.

¹¹⁰⁰ BGH RÜZ 2016, 9, 10.

¹¹⁰¹ Siehe dazu Rn. 846 hinsichtlich der Präklusion nach § 296 ZPO.

¹¹⁰² BGH (GS) NJW 2008, 3434; Thomas/Putzo/Reichold § 531 ZPO Rn. 1.

¹¹⁰³ Beispiele siehe Thomas/Putzo/Reichold § 529 ZPO Rn. 8, 9.

¹¹⁰⁴ Thomas/Putzo/Reichold § 529 ZPO Rn. 10.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abänderungsklage** 968, 991
Abgabe des Verfahrens 768
Abhilfeverfahren 926
Absoluter Verzögerungsbegriff 845
Abwendungsbefugnis 202, 634, 723
 1045 f., 1062
Actio pro socio 438
Aktenlageentscheidung 717
Aktenvortrag 61
Allgemeine Zulässigkeits-
 voraussetzung 785 f.
Allgemeiner Gerichtsstand 542
Allgemeinkundige Tatsachen 825
Alternative Schuldnerschaft 501
Amtshaftungsklage 535
Amtswalter 437
Amtszustellung 321
Anbeweis 861
Anerkenntnisurteil 187, 680 ff., 804
Anfängliche Klagehäufung 369
Angriffs- oder Verteidigungs-
 mittel 209, 840 f., 902, 937
Anhängigkeit 316, 346, 500, 644
Anknüpfungstatsachen 858
Anlass zur Klageerhebung 177, 685
Annahmeverzug 357
Anscheinsvermutung 828 f.
Anschlussberufung 886
Anschlussbeschwerde 920
Anspruchsbegründende
 Tatsache 29 f., 230, 816
Anspruchserhaltende
 Tatsachen 29, 75, 231, 250, 816
Anspruchsgrundlage 62, 280 f., 916
Anspruchshemmende
 Tatsache 29, 242 f., 249, 816
Anspruchshindernde
 Tatsache 29, 242, 249, 816
Anspruchsmehrheit 369
Anspruchsvernichtende
 Tatsache 29, 242, 249, 816
Antragsänderung 254, 715
Antragsgegner 1043
Antragsteller 1043
Anwaltliche Versicherung 985
Anwaltsgebühren 170
Anwaltshonorarklage 543
Anwaltskosten 162, 169 ff., 532
Anwaltszwang 171, 431, 614, 778, 928, 974
Äquipollenztheorie 23
Arbeit am Sachverhalt 2, 14 ff.
Arrest 1002
Arrestanspruch 1023 ff.
Arrestgrund 1023 ff.
Arrestverfahren 1009, 1016
Arzthaftungsprozess 42
Alternative Klagehäufung 381
Aufrechnungserklärung 551, 565
Aufrechnungsverbot 557, 590
Aufrechterhaltung des
 Versäumnisurteils 743
Aufwendung von Kreditzinsen 129
Augenschein 855
Augenscheinsbeweis 859
Auskunftsklage 407
Auslagen 162
Auslagenpauschale 172
Auslegung des Klageantrages 271
Ausschließlicher Gerichtsstand 546
Aussetzung 518
Auswahl- oder Überwachungs-
 verschulden 981
Außergerichtliche Kosten 162 f., 168 ff., 672
Bankkredit 129
Basiszinssatz 123 f.
Baumbach'sche Kostenformel 468 ff.
Bearbeitervermerk 10, 53 f., 292
Bedingungsfeindlichkeit 550
Befreiungsanspruch 139
Beglaubigte Abschrift 341, 894
Begründungspflicht 732, 897, 930
Behauptung 227 ff.
Behauptung ins Blaue 24
Beiakte 19
Beibringungsgrundsatz 18, 306
Beigeordneter Rechtsanwalt 783
Beitritt 483
Belehrung 843
Berufungsantrag 889, 897
Berufungsbegründungsfrist 904
Berufungseinlegungsfrist 895
Berufungsgericht 893
Berufungssumme 889
Berufungsurteil 1063
Berühren 1013, 1024
Beschlussgründe 626
Beschlussstil 300, 626
Beschlussverfahren 1009
Beschränkte Berufung 760
Beschwer 889 ff.
Beschwerde 882
Beschwerdeeinlegung 929
Beschwerdefrist 931
Beschwerdegericht 925 f.
Beschwerdeschrift 927
Beschwerdewert 924
Besitzschutz 1006
Besondere Prozess-
 voraussetzung 575, 579 ff., 787 ff.
Besonderer Gerichtsstand 543 ff.
Bestellter Prozessbevollmächtigter 326 f.
Bestimmtheit des Tenors 137
Bestimmtheitserfordernis 317, 381
Bestreiten 71, 242, 1034
Bestreiten einer negativen Tatsache 44 ff.
Bestreiten mit Nichtwissen 35, 47, 221, 248
Bevollmächtigter 433

Beweis des Gegenteils	829, 831	Einfaches Rubrum	95, 298
Beweisangebot	808	Einheitliche Kostenentscheidung	634
Beweisantritt	852	Einheitsaufbau	597 f.
Beweisanzeichen	334	Einigungsgebühr	171 f.
Beweisaufnahme	222, 254, 647, 815	Einleitungssatz	214 ff.
Beweisbedürftigkeit	822 f., 839	Einrede	249, 304, 1034
Beweisbeschluss	817	Einrücken	236
Beweisergebnis	254, 870, 881	Einseitige Erledigungs- erklärung	359, 611, 639 ff., 715
Beweisergiebigkeit	872	Einseitige Teilerledigungserklärung	657 ff.
Beweiserheblichkeit	816 f., 839	Einspruch	709, 728, 741, 743 ff.
Beweiserhebung	306, 820, 854	Einspruchsfrist	729 ff.
Beweiserleichterung	835	Einspruchstermin	851
Beweisfälligkeit	879	Einspruchsurteil	754 ff.
Beweisführung	861	Einspruchsverfahren	742
Beweiskraft	322, 864 ff.	Einspuriger Gutachtenaufbau	77, 80
Beweislast	68, 307, 685, 818, 828, 896, 961	Einstimmiger Beschluss	917
Beweismittel	254, 621, 729, 856, 860, 876	Einstweilige Anordnung	938
Beweismittelbeschränkung	807	Einstweilige Einstellung	739
Beweisnot	862	Einstweilige Verfügung	1003
Beweisregel	865	Einstweiliger Rechtsschutz	995 ff.
Beweisstation	79	Einwendungen	249, 807, 1034
Beweisthema	816, 827	Einwilligung	520, 664 f.
Beweisvereitelung	835	Einzelrichter	99
Beweiswert	1041	Einzelwürdigung	876 ff.
Beweiswürdigung	774, 877	Einzugsrecht	445
Bezeichnungsirrtum	513	Elektive Konkurrenz	382, 403
Billiges Ermessen	619, 632, 667	Elektronische Aktenführung	767
Bindungswirkung	314, 494 ff., 807 f., 950	Empfangsbekanntnis	323, 345
Bruttolohnurteil	117	Endurteil	87, 884, 1057
Darlegungs- und		Entscheidungsform	297
Beweislast	50, 68, 364, 1033	Entscheidungsgründe	259
Darstellung des Sachverhalts	48	Entscheidungsklausur	5, 8 ff.
Definition	263	Entscheidungsreife	87, 693, 815, 879, 1034
Demnächstige Zustellung	346, 503	Entschlüsselung des Aufgabentextes	6
Detaillierungsgrad	38	Entwurf	780
Dinglicher Arrest	1002	Erfassung des Sachverhaltes	18
Dispositionsmaxime	281	Erfolgsaussicht	773 f.
Doppelbegründung	282	Erfüllungsort	254
Doppelrelevante Tatsache	360	Erheblichkeit	71 f., 1032
Doppelsäumnis	717	Erinnerungsbeschluss	938
Doppelte Gutgläubigkeit	443, 964	Erklärungspflicht	220
Doppelte Prozessstandschaft	442	Erlasshindernis	714 f.
Doppeltes Bestimmtheitserfordernis	317	Erledigung	606 ff., 639, 1060
Drei-Spalten-Methode	49	Erledigungserklärung	607
Drittbeteiligung	478	Ermächtigung	447
Drittschuldner	335	Ermessen	531, 837, 1009
Drittwiderklage	585 ff.	Ersatzzustellung	329
Drittwiderspruchsklage	148, 533	Erschütterung	832
Duldung der Zwangsvollstreckung	789	Ersetzungsbefugnis	382
Duplik	75, 251	Eventualaufrechnung	554
Dupliktatsache	75	Eventualwiderklage	589
Durchbrechung der Rechtskraft	967	Eventuelle Klagehäufung	383 ff., 821
Durchlauftermin	846	Fallskizze	16
Echte Eventualklagehäufung	385	Falschbezeichnung	894
Echtes Versäumnisurteil	718	Familienangehöriger	331, 433
Echtheit der Urkunde	792, 803, 864	Familiengerichtliche Zuständigkeit	561
Eidesstattliche Versicherung	984	Feststellungsinteresse	355 ff., 640, 654
Eigentumsvermutung	831	Feststellungsklage	349, 353 ff., 639
Eilantrag	1013	Fiktivgebührenstreitwert	469
Eilantrag	1019	Fingierte Einwilligung	665
Eilgrund	1013	Fingiertes Geständnis	38
Einfache Streitgenossenschaft	454 ff.	Flucht in die Säumnis	742, 850
Einfaches Bestreiten	35 f., 245	Flucht in die Widerklage	850

Folgeprozess	510 f.	Gestaltungserklärung	642
Forderungseinzugsklage	445, 526, 643	Gestaltungsklage	351 f.
Formalien	732	Gestaltungslage	642
Formelbegründung	898	Gestaltungsurteil	148
Formelle Beweiskraft	865	Gestaltungswirkung	352
Formelle Rechtskraft	943 ff.	Geständnisfiktion	803
Formeller Parteibegriff	423	Gewahrsamsvermutung	830
Formularerklärung	775	Gewillkürte Parteierweiterung	516, 527, 587
Formularsammlung	1	Gewillkürte Prozessstandschaft	446
Foto	859	Gewillkürter Beklagtenwechsel	524
Freibeweis	306, 854	Gewillkürter Klägerwechsel	520
Freistellung	136	Gewillkürter Parteiwechsel	519 ff.
Freiwillige Gerichtsbarkeit	311, 561	Glaubhaftmachung	984, 999, 1032, 1038 f.
Fremdzitat	261	Glaubhaftmachungslast	1039
Fristbeginn	895	Gleichartigkeit	454
Fristberechnung	730	Grobe Fahrlässigkeit	964
Fristdauer	844	Grundbuchmäßige Bezeichnung	143
Fristende	895, 976	Grundbuchwiderspruch	1040
Fristenkontrolle	982	Grundsatz der Kosteneinheit	159, 595, 630
Früher erster Termin	684	Grundurkunde	790
Funktionelle Zuständigkeit	547	Grundurteil	158, 254
Gebührenstreitwert	165, 181, 380, 394,	Günstigkeitsprinzip	31
..... 530, 595, 628, 650, 659, 891, 1044		Gutachtenstil	60, 262
Gegenaufrechnung	566	Gutglaubensmaßstab	964
Gegenbeweis	829, 853	Gutglaubensschutz	443
Gegenbeweisantritt	853	Gutgläubiger Rechtsnachfolger	963
Gegendarstellung	140	Handelsrichter	549
Gegenstandswert	627, 891	Handelssache	547
Gegenteil der Beweisbehauptung	875	Hauptforderung	115 ff.
Gegenverfügung	581, 998	Hauptsacheent-	
Gegnerische Kosten	783	scheidung	103, 299, 629, 638
Gehörsrüge	968	Hauptsacheerledigung	649
Gleichwertiger Parteivortrag	23	Hauptsachegericht	1054
Gemischte Kostenentscheidung	630	Hauptsachetenor	752
Gericht der Hauptsache	1016	Hauptsacheverfahren	773
Gerichtsgebühren	162	Hauptsachewert	1044
Gerichtsgebührenfreiheit	777	Hauptstreitgegenstand	384
Gerichtskosten	162, 164 ff., 783	Haupttatsache	827
Gerichtskundige Tatsache	826	Heilung	341
Gerichtsstand	579	Heimliche Tonbandaufnahme	856
Gerichtsstand des Sachzusammen-		Hemmung der Verjährung	503, 553
hanges	546	Herausgabe der vollstreckbaren	
Gerichtsstandsregelung	541	Ausfertigung	993
Gerichtsstandsvereinbarung	537	Herausgabe des Vollstreckungserlöses	993
Gerichtstafel	340	Hilfsantrag	973
Gerichtsvollzieher	345	Hilfsaufrechnung	287, 554
Geringfügiges Unterliegen	178	Hilfsbegehren	391 ff.
Gesamterledigungserklärung	618, 649 ff.	Hilfsbegründung	372
Gesamthandsgemeinschaft	474	Hilfsmittel	57, 858
Gesamthandsschuld	474	Hilfsstreitgegenstand	348
Gesamtkosten	674, 693	Hilfstatsache	827
Gesamtnachfolge	963	Hilfsweise Antragstellung	973
Gesamtschau	880	Hilfsweise Erledigungserklärung	616
Gesamtwürdigung	827, 880 f.	Hilfsweises Anerkenntnis	678
Geschäftsanweisungen für		Hilfswiderklage	589, 595, 601
Gerichtsvollzieher	345	Hindernisbehebung	976
Geschäftsgebühr	133	Höherer Einzelwert	387
Gesetzliche Parteierweiterung	515, 526	Identischer Streitgegenstand	951
Gesetzliche Prozessstandschaft	436	Identität des Klagegrundes	454
Gesetzliche Vermutung	829 ff.	Indiztatsache	827
Gesetzlicher Parteiwechsel	517 f.	Indizurkunde	790
Gesetzlicher Vertreter	96	Innerprozessuale Bedingung	554, 589
Gesetzmäßiges Versäumnisurteil	747	Insolvenzverwalter	437
Gesetzwidriges Versäumnisurteil	748		

Interventionswirkung	491, 507, 512
Inzidentprüfung	363, 604, 620, 996
Isolierte Anfechtbarkeit	738
Isolierte Drittwiderklage	585 f., 600
Isolierte Kostenbeschwerde	638, 686
Isolierter Kostenbeschluss	674
Kammer für Handelssachen	547, 893
Kfz-Haftpflichtprozess	475
Klageänderung	408, 416, 519, 538, 587, 640
Klageantrag	121
Klagearten	349
Klageartsidentität	375
Klagebeschränkung	412
Klageerhöhung	254
Klageermäßigung	254
Klageerweiterung	412, 539, 842
Klagegrund	317, 410
Klagehäufung	369 ff.
Klageleugnen	244
Klägerstation	66
Klagerücknahme	663
Klageschrift	317, 327, 716, 779
Klageverzicht	691
Klausurtaktik	6, 871
Knallzeuge	874
Konnexität	579
Kontradiktorisches Gegenteil	952
Kosten	721, 988, 1046, 1061
Kosten eines Prozessvergleiches	704
Kosten einzelner Prozesshandlungen	160
Kostenantrag	625
Kostenaufhebung	183
Kostenausgleichung	184
Kostenbeschluss	619, 669
Kostenbeschwerde	924
Kosteneinheit	159, 315, 630
Kostenentscheidung	103, 299, 465, 488, 540, 569, 595, 629 f., 650, 676, 683, 690, 741, 756, 919, 941
Kostenerstattungsanspruch	1011
Kostenerstattungsklage	645, 668
Kostenfestsetzungsbeschluss	107
Kostengrundentscheidung	158, 523
Kosteninteresse	640
Kostenmischentscheidung	630
Kostentragungspflicht	667
Kostenverteilung	175
Kumulative Klagehäufung	377 ff.
Kündigungsschutzklage	359
Kunstfehlerprozess	837
Lage des Rechtsstreits	502
Landesschlichtungsgesetz	770
Lebenssachverhalt	317, 371, 950
Leistungsklage	350
Leistungsurteil	189
Leistungsverfügung	1003 ff., 1031
Leugnungstheorie	34
Lösungssumme	1046
Mahnbescheid	768
Mahnkosten	132
Mahnverfahren	541, 765
Materielle Beweiskraft	866
Materielle Rechtskraft	947 ff.
Materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft	474
Mehrfachangriff	469
Mehrfachbegründung	371
Mehrfachpfändung	526
Mehrkosten	315, 540
Mehrvergleich	703
Meistbegünstigungsgrundsatz	727
Mündlichkeitsgrundsatz	18
Musterbeschluss	301
Musterfeststellungsklage	353, 546
Musterurteil	294
Nachgereichter Schriftsatz	24
Nachlässigkeit	912
Nachlassverwalter	437
Nachträgliche Klagehäufung	369, 408, 657
Nachverfahren	784, 798
Neben- forderung	118, 134, 199, 280, 532, 721
Nebenintervention	479
Negation der Negation	952
Negativbeweis	46
Negative Ergiebigkeit	875
Negative Feststellungs- klage	151, 362, 819, 961
Negative Feststellungswiderklage	962
Negative Kostenregelung	623, 704
Negative Tatsache	44
Negatives Anspruchsmerkmal	33, 246
Neue Einwendung	808
Neuer Tatsachenstoff	911
Nichtbeitritt	506
Nichtigkeitsklage	992
Niederlegung	339
Notfrist	729, 781, 895, 904, 931, 971
Notunterhalt	1006
Notwendige Streitgenossen- schaft	453, 473 ff., 526
Objektive Klagehäufung	660
Obligatorisches Schlichtungsverfahren	769
Offenes Beweisergebnis	961
Offenkundige Tatsache	824
Öffentliche Urkunde	865
Öffentliche Zustellung	340
Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	310
Ohne Sicherheitsleistung	195
Ohne Verschulden	981
Organisationsverschulden	981
Originalurkunde	863
Örtliche Zuständigkeit	528, 541
Partei kraft Amtes	97, 437
Parteiänderung	513
Parteianhörung	860
Parteibegriff	423
Parteiberichtigung	513
Parteibezeichnung	586
Parteierweiterung	513, 515
Parteifähigkeit	424, 905
Parteiidentität	374, 583
Parteikosten	162, 168
Parteistellung	196, 819

Parteivernehmung	792, 855	Rechtsbehelfsbegründungsfrist	971
Parteiwechsel	514	Rechtsbehelfsbelehrung	290, 723, 983
Parteizustellung	320, 345	Rechtsbeschwerde	882
Pauschale Bezugnahme	19	Rechtsgemeinschaft	454
Pauschales Bestreiten	35	Rechtshängigkeit 119 ff., 272, 320, 389, 398, 407, 605, 609, 642, 644, 656, 691, 697, 963, 997	
Persönliche Anhörung	20	Rechtshängigkeitszinsen	119
Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse	772	Rechtskraft 389, 477, 555, 563, 820, 943 ff.	
Persönlicher Arrest	1002, 1028	Rechtskraftdurchbrechung	946
Petitorische Widerklage	604	Rechtskrafterstreckung	474, 564, 997
Pfandrechtsstreitigkeit	533	Rechtskraftwirkung	565
PKH-Verfahren	781	Rechtsmittel	921
Positive Ergiebigkeit	873	Rechtsmittelkosten	918, 939
Positive Feststellungsklage	150, 355	Rechtsmittelstreitwert	181
Postfach	338	Rechtsnachfolger	965
Postulationsfähigkeit	431, 905	Rechtsschutzinteresse	645, 1021
Präjudizielle Wirkung	950, 954	Rechtstatsachen	211
Präklusion	732, 838	Rechtswegfremde Gegenforderung	560
Präsentes Beweismittel	621	Rechtswegzuweisung	312
Presserechtliche Gegendarstellung	1006	Regelaufbau 234, 293, 418, 572, 603 f., 624	
prima facie	828	Regelungsverfügung	1003, 1030
Primäraufrechnung	554, 570	Regelzuständigkeit	1017
Privaturkunde	863	Register	1010
Privilegierte Klageänderung	411, 629, 654	Registerrückkunft	132
Privilegierte Klagerücknahme	644	Reinschrift	82
Protest gegen Kostenlast	677	Reisekosten	174
Protokoll der Geschäftsstelle 614, 732, 928, 1019, 1055		Relationsaufbau	79
Prozessartsidentität	375, 455, 581	Relationsgutachten	66
Prozessaufrechnung	550, 589, 851, 959	Relationstechnik	64, 77
Prozessbevollmächtigter	96, 462	Relevanztheorie	441
Prozessfähigkeit	426, 905	Replik	73, 232, 250
Prozessführungsbefugnis	434	Restitutionsklage	992
Prozessgericht	728	Revision	882, 1051
Prozessgeschichte	252, 254, 511, 625	Richterlicher Bereitschaftsdienst	1018
Prozesshandlung 414, 426, 485, 550, 552 f., 608, 664 f., 678, 699, 733, 550		Richterliches Ermessen	178
Prozesshindernisse	303	Rubrum	506
Prozesskosten	157, 199, 629	Rubrumsberechtigung	423
Prozesskostenhilfe	771, 781	Rücknahme	733
Prozessleitende Verfügung	846	Rüge	242
Prozessökonomie	820	Rügelose Einlassung	536, 543
Prozessstandschaft	434 ff.	Rügen zur Zulässigkeit	242
Prozesstrennung	582	Ruhen	717
Prozessual notwendige Streitgenossenschaft	474	Sach- und Streitstand	25, 210, 619
Prozessuale Erklärungspflicht	38	Sachbefugnis	434
Prozessuale Gestaltungsklage	148	Sachdienlichkeit	415, 524, 788
Prozessuale Nebenentscheidung 148, 269		Sachliche Zuständigkeit	529
Prozessuale Überholung	883	Sachstand	218
Prozessuale Wirkung	951	Sachurteil	718, 797
Prozessurteil 273, 420, 522, 578, 582, 795, 949, 953		Sachverhalt	2, 9
Prozessvergleich	623, 697	Sachverständiger	858
Prozessvollmacht	326	Sachverständiger Zeuge	867
Prozessvoraussetzungen	303	Säumnis	710
Prozesszinsen	346	Säumnis des Beklagten	717
Prüfungskongruenz	761	Säumnis des Klägers	717
Prüfungsreihenfolge	284	Schadenspauschale	130
Prüfungsschema	59	Schadloshaltung	501
Prüfungsumfang	757, 763	Schätzung	834
Räumungsverfügung	1004	Schaukelblick	51, 70
Rechtmittelverzicht	945	Scheckklage	784
Rechtsansicht	51, 210, 223	Scheitern der Hilfsaufrechnung	601
		Schlüssigkeit 66, 230, 720, 757, 807, 1033 f.	
		Schriftform	732, 974
		Schriftliches Verfahren	26

Schriftliches Vorverfahren	684, 721, 730	Terminsgebühr	171
Schriftsatz	19, 897	Terminvertagung	717
Schriftsatzanlage	19	Testamentsvollstrecker	437
Schuldnerverzug	127	Titelausnutzung	994
Schutzschrift	1010	Titelerschleichung	994
Schwerpunktsetzung	6, 82	Titelgegenklage	148
Sechs-Augen-Gespräch	862	Tragende Erwägung	267, 285
Sekundärbehauptungslast	33, 39, 44, 246	Trennungsaufbau	597, 599
Selbstkorrektur	990	Trennungsprinzip	458, 476
Selbstständige Verteidigung	71, 249, 1036		
Selbstständiges Beweisverfahren	163, 836	Übereinstimmende Erledigungs-	
Sequestration	1020	erklärungen	611, 625
Sicherheits-		Übereinstimmende Teil-	
leistung	108, 194 ff., 634, 723, 740, 1045	erledigungserklärungen	628
Sicherungsverfügung	1003, 1029	Überholte Behauptung	235
Sitzungsprotokoll	19, 286	Überholter Antrag	240
Sofortige		Überholter Vortrag	212
Beschwerde	627, 669, 781, 920, 989, 1052	Überleitungssatz	599, 817, 853
Sofortige Beweisaufnahme	999	Überschrift	297, 724
Sofortiges Anerkenntnis	684	Überwiegende Wahrscheinlichkeit	984
Statthaftigkeit	725, 727, 759, 924, 1014	Überzeugung	854, 877
Stoffsammlung	17	Umsatzsteuer	172
Streitgegenstand	674, 692, 703, 899	Unabwendbares Ereignis	229
Streitgegenstandsidentität	953	Unechte Eventualklagehäufung	385, 398
Streitgenossenschaft	452 ff., 478, 526, 587	Unechtes Versäumnisurteil	718, 724
Streitgenössische Drittwiderklage	585	Unergiebigkeit	874
Streithilfe	478	Unlautere Werbung	1006
Streitiger Beklagtenvortrag	242	Unselbstständige Anschlussberufung	886
Streitiger Klägervortrag	226	Unselbstständige Verteidigung	71, 244
Streitstand	223	Unstatthaftigkeit der Urkundenklage	796
Streitverkündung	478, 498, 511	Unstreitiger Sachverhalt	218
Streitverkündungsgrund	501	Unsubstantiiertes Bestreiten	220
Streitverkündungsschrift	502	Unter Protest gegen die Beweislast	853
Streitwert	770	Unterbrechung	517
Streitwertunabhängige Zuständigkeit	535	Unterlassung der Titelvollstreckung	993
Strengbeweis	306, 854	Unterschrift	293
Stufenklage	405, 643	Unvermögensfall	402
Stuhllurteil	100	Unverschuldete Fristversäumung	969, 983
Subjektive Klagehäufung	452	Unzulässige Beweisangebote	856
Substantiiertes Bestreiten	37, 246	Urkundenbeweis	863
Subsumtionstechnik	6	Urkundenklage	784 f.
Summarische Prüfung	773	Urkundenmahnbescheid	785
Summarisches Eilverfahren	999	Urkundenvorbehaltsurteil	801
Suspensiveffekt	739	Urkundenwiderklage	574, 791
		Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	432
Tatbestand	207	Urteil nach Lage der Akten	102
Tatsachen	71, 210, 223	Urteilsformel	103
Tatsachenfeststellung	901	Urteilsrubrum	514
Tatsachengrundlage	621, 910	Urteilsstil	260, 626, 881
Teilanerkenntnisurteil	687	Urteilstenor	122, 918
Teilaufhebung	749		
Teilaufrechterhaltung	749	Veräußerung der streitbefangenen	
Teilbarer Streitgegenstand	318, 900	Sache	440
Teilerfolg	192, 203, 288, 749, 813	Verbindung	986
Teilerledigung	628, 657	Verdeckte Eventualklagehäufung	383, 566
Teilerledigungserklärung	618	Verdeckte Teilklage	962
Teilklage	318, 348, 962	Verfahrensfehler	915
Teilobsiegen	180	Verfahrensgebühr	134, 171
Teilrücknahme	412, 674	Verfügungsanspruch	1032
Teilschlüssigkeit	67	Verfügungsbeklagter	1043
Teilunterliegen	180, 394	Verfügungsgrund	1029
Teilurteil	88, 158, 406, 459, 687	Verfügungskläger	1043
Teilvergleich	703	Verhältnismäßige Sicherheit	200
Teilverzicht	692	Verhinderungslage	496
Teilvollstreckung	200	Verjährungseinrede	808

Verkehrsunfallprozess	585	Vorverfahren	784, 794
Verkündungstermin	100	Vorweggenommene Beweiswürdigung	774
Verlautbarungsfehler	727	Votum	61
Vermutung	828, 864	Waffengleichheit	862
Vermutungsfolge	828	Wahlschuld	382
Vermutungsgrundlage	828	Wahlzuständigkeit	1018
Versäumnis- urteil	476, 522, 709 ff., 742, 746, 803	Wahrheitspflicht	24
Versäumte Prozesshandlung	972	Wechselerklärung	524
Versäumung	904	Wechselklage	784
Verschlechterung der Vollstreckungsmöglichkeit	1027	Wegfall der Rechtshängigkeit	639
Verschulden der Partei	981	Weitere Kosten	743, 1058
Verschulden des Bevollmächtigten	847	Wert der Sache	533
Verschuldenslage	497	Wert des Beschwerde- gegenstandes	627, 888
Verschuldensmaßstab	982	Wertberechnung	532
Verspäteter Vortrag	233	Wertsicherungsklausel	116
Verständlichkeit	208	Wettbewerbsstreitigkeit	1010
Versteckte Fundstelle	59	Widerklage ...	539, 543, 574, 583, 602, 809, 842
Versteckte Klagehäufung	371	Widerlegbare Vermutung	830, 1040
Vertagung	839	Widerruf	550
Verteidigungsbereitschaftsanzeige	713	Widerrufsvergleich	701
Verteidigungsmittel	555, 902	Widerspruch	768, 798, 1053
Vertragszinsen	128	Widerspruchsfrist	768
Vertretungsfiktion	476	Widerspruchsurteil	1057, 1063
Verweisung	253, 319, 539, 548	Widerspruchsverfahren	1054, 1059
Verweisungsbeschluss	315, 541	Wider-Widerklage	584
Verwerfung	908, 1058	Wiederaufnahmeverfahren	868, 992
Verzicht	733, 933	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	731, 968
Verzichtsurteil	691	Wiedereinsetzungsantrag	973
Verzögerung	839	Wiedereinsetzungsfrist	975
Verzugszinsen	127	Wiedereinsetzungstatsache	977, 984
Vier-Augen-Gespräch	862	Wirksamkeit des Anerkenntnisses	679
Vollendungslage	495	Wirkungslosigkeit der Zustellung	342
Vollständiges Rubrum	298	Wirtschaftliche Identität	395 f., 399, 456
Vollstreckungstitel	700	Wirtschaftlicher Streitgegen- standsbegriff	595
Vollstreckungsabwehrklage	148	Wirtschaftliches Interesse	891
Vollstreckungsbescheid	725, 757, 763 f.	Wohnraummietstreitigkeit	535
Vollstreckungsfähiger Inhalt	113, 137	Wohnzimmerkanzlei	332
Vollstreckungshindernis	739	Zahlungsanspruch	135, 217, 1001
Vollstreckungsklausel	113	Zeitmanagement	85
Vollstreckungsmöglichkeit	596	Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung	1059
Vollstreckungsorgan	113	Zeittafel	48, 50
Vollstreckungsschaden	199	Zentrales Mahngericht	766
Vollstreckungstitel	107, 350, 789, 995	Zeuge	463, 885
Vollstreckungsunterwerfungs- erklärung	789	Zeugenbeweis	867
Vorbehalt	798	Zeugenbeweisantritt	868
Vorbehaltloserklärung	812	Zinsbeginn	120
Vorbehaltsurteil	88	Zinsen	532, 721
Vorbereitender Schriftsatz	24	Zinsforderung	104, 125
Vorbeugendes Verteidigungsmittel	1010	Zinshöhe	127
Vorgerichtliche Anwaltskosten	132	Zinssatz	123
Vorgerichtliche Kosten	131	Zivilrechtsweg	310
Vorgezogene Prozessgeschichte	256, 418,421, 625, 675, 689, 695, 706, 751, 814, 849	Zueigenmachen	22, 876
Vorgreiflichkeit	366, 954	Zug-um-Zug-Anspruch	357
Vorläufige Vollstreckbarkeits- entscheidung	103, 191, 299, 490, 596, 629,651, 694, 746, 756, 942, 1046, 1058	Zug-um-Zug-Verurteilung	147
Vorrang der Leistungsklage	356	Zulassung der Berufung	887
Vorrang der Zulässigkeitsprüfung	304	Zurechenbarkeit	846
Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	994	Zurückweisungsbeschluss	681
Vorschusspflicht	164	Zuständigkeit	276, 376, 528, 559, 777,891, 925, 972, 1015, 1054

Zuständigkeits-		Zwar-aber-Formulierung	267
streitwert	181, 361, 365, 368,	Zweckmäßigkeitsgründe	804
.....	387, 399, 456, 530, 891	Zweigliedriger Streitgegen-	
Zustellung	320, 714, 843	stands begriff	310, 317, 370
Zustellung von Anwalt zu Anwalt	345	Zweite Beklagtenstation	75
Zustellungsadressaten	325	Zweite Klägerstation	73
Zustellungsempfänger	334	Zweites Versäumnisurteil	755, 760
Zustellungsmängel	731	Zwischenfeststellungsklage	366, 959
Zustellungsorgan	323 f.	Zwischenfeststellungsurteil	149
Zustellungsurkunde	322, 334	Zwischenüberschrift	300
Zustellungswille	343	Zwischenurteil	88, 158, 737
Zwangsverwalter	437		